



Landesanwaltschaft Bayern • Postfach 34 01 48 • 80098 München

02.02.2026

Wichtige neue Entscheidung

Infektionsschutzrecht: Anforderungen an ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen die Masernschutzimpfung

§ 20 Abs. 8 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Abs. 12 IfSG, § 33 Nr. 1 IfSG

Masernschutznachweis

Immunität gegen Masern

Medizinische Kontraindikation gegen die Masernschutzimpfung

Familiäre Unverträglichkeiten

Entscheidungsprogramm des Masernschutzgesetzes

Betreutungsverbot von Kindertageseinrichtungen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22.12.2025, Az. 20 CS 25.2212

Orientierungssatz der LAB:

Betreutungsverbote wegen fehlenden Masernschutznachweises nach § 20 Abs. 12

Satz 4 IfSG sind auf diejenige Einrichtung (z.B. Kindertageseinrichtung) beschränkt,

in der die betroffene Person betreut, untergebracht oder tätig ist.

Hinweise:

Mit Beschluss vom 22.12.2025 hat der 20. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) der Beschwerde eines vierjährigen Kindes und seiner Eltern

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie LinkedIn eingestellt.

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 31.10.2025, Az. M 26a S 25.6441, juris, zum Teil stattgegeben und die Beschwerde im Übrigen zurückgewiesen.

Mit Bescheid des Landratsamts T. vom 12.09.2025 waren die Eltern des Kindes aufgefordert worden, für das in einem Kindergarten betreute Kind binnen zwei Monaten einen Masernschutznachweis vorzulegen. Gegenüber dem Kind wurde ein Betretungsverbot für diesen Kindergarten und jede andere Kindertageseinrichtung für den Fall ausgesprochen, dass dieser Nachweis nicht beigebracht würde. Den Eltern wurde aufgegeben, das Betretungsverbot zu beachten und zu erfüllen. Ein Masernschutznachweis wurde von den Eltern nicht in den hierfür vorgesehenen zwei Monaten vorgelegt.

1. Für den Kindergarten, in dem das Kind bei Bescheiderlass betreut wurde und nach dem Wunsch der Eltern auch künftig betreut werden soll, wird das Betretungsverbot mit dem Beschluss des BayVGH vom 22.12.2025 bestätigt. Der BayVGH erläutert hierzu wie bereits mit Urteil vom 05.12.2024, Az. 20 BV 24.1343, juris, und nachfolgend beispielsweise dem Beschluss vom 12.06.2025, Az. 20 CS 25.927, juris (beide von uns als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlicht), die Anforderungen an ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation gegen die Masernschutzimpfung nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfS. Er stellt fest, dass diese mit einem bestimmten, von den Eltern des hier betroffenen Kindes vorgelegten ärztlichen Attest nicht erfüllt seien. Dieses Attest besage, dass in der Familie des Kindes väterlicherseits unerwünschte Arzneimittel- und Impfreaktionen bekannt seien und es bei einer Tante und Cousine mütterlicherseits Lebensphasen mit Affektkrämpfen gegeben habe. Dies sei für die Frage, ob bei dem Kind ein die Impfung gegen Masern hindernder Umstand vorliege, unbeachtlich. Die in dem Attest enthaltenen Ausführungen zu möglichen familiären Unverträglichkeiten seien nicht auf das Kind bezogen.
2. Der BayVGH stellt mit dem vorliegenden Beschluss vom 22.12.2025 klar, dass § 20 Abs. 12 Satz 2 bis 6 IfSG für den Fall der Nichtvorlage eines Masernschutznachweises innerhalb angemessener Frist ein flexibles

Entscheidungsprogramm festlege. In diesem Fall sei der zuständigen Behörde ein Entschließungsermessen eröffnet. Je nach Fallgestaltung könnten die Maßnahmen nach § 20 Abs. 12 Satz 2 bis 4 IfSG in zeitlicher Abfolge oder einzeln angeordnet werden.

Bei ärztlichen Attesten, die keinen Nachweis i.S.d. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG darstellten, ist die Behörde nicht befugt, eine ärztliche Untersuchung des betroffenen Kindes nach § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG anzuordnen. Zugleich ist die Behörde in diesem Fall auch nicht gehalten, von Amts wegen das Vorliegen einer Kontraindikation gegen die Masernschutzimpfung zu prüfen oder zu ermitteln.

Angesichts der konkreten Fallgestaltung – die Eltern hatten bereits für ein anderes Kind eine ähnliche behördliche und gerichtliche Auseinandersetzung geführt – erscheint es dem BayVGH nicht ermessensfehlerhaft, dass das Landratsamt vor der Anordnung des Betretungsverbots von der Einladung der Eltern zu einem Beratungsgespräch verbunden mit der Aufforderung zur Vervollständigung des Impfschutzes für das Kind abgesehen habe. Nachdem die von der Behörde gesetzte Frist zur Vorlage eines Masernschutznachweises mit zwei Monaten ausreichend lang bemessen sein dürfte, um Impfschutz gegen Masern nachweisen zu können, sei es unbedenklich, das Betretungsverbot im konkreten Einzelfall mit der erstmaligen Anforderung eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG zu verbinden.

3. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 12.09.2025 wird mit dem vorliegenden Beschluss angeordnet, soweit dem Kind mit dem Bescheid untersagt wird, jede andere Kindertageseinrichtung als die von ihm bei Bescheiderlass besuchte zu betreten, und den Eltern aufgegeben wird, diese für das Kind geltende Untersagung zu beachten und zu erfüllen. Für ein über den tatsächlich besuchten Kindergarten hinausgehendes Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen stellt der BayVGH fest, dass es bei Betrachtung des Bezugs von § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG zu § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG an einer gesetzlichen Ermächtigung hierfür fehle. Der BayVGH verweist in diesem Kontext auf seine Entscheidung vom 12.06.2025, Az. 20 CS 25.927, BeckRS 2025, 13959. Dort heißt es zu einem ähnlich lautenden Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen:

„In örtlicher Hinsicht erscheint das Betretungsverbot ebenfalls hinreichend bestimmt; aus dem Wortlaut der Ziff. 1 des Bescheids ergibt sich ohne weiteres, dass es für alle geschlossenen Räume der Kindertageseinrichtung, in der die Antragstellerin einen Betreuungsplatz hat, und für die Räume aller anderen Kindertageseinrichtungen im örtlichen Geltungsbereich des Infektionsschutzgesetzes gilt.“

Dieses Betretungsverbot, das für die Räume einer bestimmten Kindertageseinrichtung „oder einer anderen Kindertageseinrichtung“ ausgesprochen worden war, wurde vom BayVGH im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bestätigt. Damit bleibt ungewiss, wie ein Betretungsverbot nach § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG korrekt zu formulieren ist. Kann ein solches Verbot tatsächlich nur für die Kindertageseinrichtung, in der das betroffene Kind gerade betreut wird und künftig betreut werden soll, ausgesprochen werden, stünde es den Eltern frei, bei einer anderen Kindertageseinrichtung erneut zu versuchen, das Kind ohne gültigen Masernschutznachweis dort unterzubringen. Um die Tauglichkeit ärztlicher Atteste als Masernschutznachweis, insbesondere als Nachweis einer medizinischen Kontraindikation gegen die Masernschutzimpfung, wird oft gestritten.

Kaiser
Oberlandesanwältin

20 CS 25.2212
M 26a S 25.6441

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

* . ***** ***** * ,
** *.
***** * *** * **** * ***** * ,
***** * *** * **** * ***** * ,
* . ***** * ,
* . ***** * ,
*** * *** * ***** . ***** * ** , **** * ***** * ,

- Antragsteller -

***** * * *** *.
***** * . ***** & ***** ,
***** * * , ***** * ,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanhaltshaft Bayern,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegner -

wegen

Anforderung eines Masernschutznachweises und Anordnung eines Betretungsverbots

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 31. Oktober 2025,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Kokoska-Ruppert,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wirths

ohne mündliche Verhandlung am **22. Dezember 2025**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts wird in Ziffer 1 und 2 geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage wird angeordnet, soweit der Antragstellerin zu 1) in Ziffer 2. des Bescheides vom 12. September 2025 untersagt wird, „jede andere Einrichtung im Sinne des § 33 Nr. 1 IfSG ab dem Tag nach Ablauf der unter 1. dieses Bescheides genannten Frist zu betreten“ und den Antragstellern zu 2) und 3) in Ziffer 3 des Bescheides vom 12. September 2025 aufgegeben wird, die sich aus Ziffer 2. ergebende Verpflichtung „jede andere Einrichtung im Sinne des § 33 Nr. 1 IfSG ab dem Tag nach Ablauf der unter 1. dieses Bescheides genannten Frist zu betreten“ für die Antragstellerin zu 1) zu beachten und zu erfüllen.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

- II. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu jeweils 3/4, der Antragsgegner zu jeweils 1/4.
- III. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die zulässige Beschwerde ist überwiegend unbegründet.
- 2 I. Eine am Rechtsschutzziel der Antragsteller orientierte Auslegung nach Art. 19 Abs. 4 GG ergibt, dass mit dem als „Beschwerde“ überschriebenen Schriftsatz der Prozessbevollmächtigen der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den im Antrag ausdrücklich erwähnten Bescheid des Antragsgegners erstrebt werden soll.
- 3 II. Im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag die allgemein oder im Einzelfall ausgeschlossene aufschiebende Wirkung der Klage anordnen oder wiederherstellen. Dabei hat das Gericht – das Beschwerdegericht unter grundsätzlicher Beschränkung auf die fristgerecht geltend gemachten Gründe (§ 146 Abs. 4 Sätze 1 und 6 VwGO) – seiner Entscheidung eine Abwägung der betroffenen Interessen auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Im Rahmen dieser Abwägung sind – soweit bei summarischer Prüfung bereits überschaubar – maßgeblich die Erfolgsaussichten der Klage im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen, da das öffentliche Vollzugsinteresse bei einem erkennbar rechtswidrigen Verwaltungsakt im Regelfall ebenso wenig schützenswert ist wie das Suspensivinteresse des Adressaten eines bereits absehbar rechtmäßigen Verwaltungsakts (stRspr, vgl. nur BVerwG, B.v. 9.6.2022 – 6 VR 2.21 – juris Rn. 11 m.w.N.; vgl. auch Hoppe in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 80 Rn. 89).
- 4 1. Gemessen daran haben die Beschwerde der Antragsteller und ihr Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nur insoweit Erfolg, als sich das Betreuungsverbot für die Antragstellerin zu 1) und die Verpflichtung zur Beachtung des gegenüber der Antragstellerin zu 1) ausgesprochenen Verbots für die Antragsteller zu 2) und 3) auf **jede** Einrichtung nach § 33 Nr. 1 IfSG und nicht nur auf die Kindertagesstätte, in der die Antragstellerin zu 1) im Rahmen eines Betreuungsvertrages derzeit betreut wird und auch künftig betreut werden soll, bezieht. § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG verweist auf § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG, der Einrichtungen benennt, in welcher die zum Nachweis verpflichteten Personen betreut, untergebracht oder tätig sind (so auch schon BayVGH, B.v. 12.6.2025 – 20 CS 25.927 – BeckRS 2025, 13959 Rn. 29). Demnach setzt bereits der Tatbestand des § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG voraus, dass ein Betreuungsverbot für die Einrichtung im

Sinne des § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG angeordnet wird, in welcher die nachweisverpflichtete Person betreut, untergebracht oder tätig ist. Für die Anordnung eines darüberhinausgehenden Betretungsverbotes fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigung, weshalb der Senat insoweit die nach § 20 Abs. 12 Satz 7 IfSG gesetzlich ausgeschlossene aufschiebende Wirkung der in der Hauptsache erhobenen Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO anordnet.

- 5 3. Im Übrigen erweist sich bei summarischer Überprüfung unter Berücksichtigung der von der Bevollmächtigten der Antragsteller geltend gemachten Beschwerdegründe (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) der in der Hauptsache angegriffene Bescheid des Landratsamts Traunstein vom 12. September 2025 als voraussichtlich rechtmäßig.
- 6 a. Das Beschwerdevorbringen setzt sich mit den maßgeblichen Erwägungen des Verwaltungsgerichts zur Frage des Vorliegens eines Nachweises im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG schon nicht in einer den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO genügenden Form auseinander. Mit der Beschwerde wird lediglich behauptet, der geforderte Nachweis liege vor, weil er von einem niedergelassenen Arzt ausgestellt worden, eine Befristung angegeben worden sei und nicht nur der Gesetzestext wiederholt, sondern ein Grund für die Kontraindikation angegeben sein müsse. Damit wird schon nicht geltend gemacht, dass eines der von den Antragstellern vorgelegten Schreiben die Anforderung an einen Nachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 1. oder 2. Alt. IfSG erfülle.
- 7 Der Bescheinigung des Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin K. vom 8. Oktober 2024 lässt sich nicht entnehmen, dass bei der Antragstellerin zu 1) eine Immunität gegen Masern vorliegt. Mit der Beschwerdebegründung wird nicht dargelegt, dass ein solcher Nachweis geführt worden sei.
- 8 Auch wird nicht geltend gemacht, dass mit der Vorlage des ärztlichen Attests von Frau Dr. R. vom 20. November 2024 der Nachweis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation bei der Antragstellerin zu 1) geführt worden sei. Vom Vorliegen eines Nachweises im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 2. Alt. IfSG ist nur dann auszugehen, wenn sich aus einem ärztlichen Zeugnis ergibt, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Dafür muss eine medizinische Kontraindikation in dem ärztlichen Zeugnis genannt sein. Eine Kontraindikation, also eine Gegenanzeige, ist im Fall der Masernimpfung ein Umstand, der die

Anwendung der Impfung verbietet. Das ärztliche Attest muss also die Kontraindikation wiedergeben und deshalb den die Impfung hindernden Umstand bezeichnen und warum dieser einer Masernimpfung entgegensteht. Der Nachweis ist in der Regel unproblematisch, wenn das Zeugnis sich auf die bei den in Deutschland zugelassenen Masernimpfstoffe, die als MMR- oder MMRV-Kombinationsimpfstoffe angeboten werden, aufgeführten Kontraindikationen bezieht. In einem solchen Fall ist die Angabe der konkreten Kontraindikation ausreichend (BayVGH, U.v. 5.12.2024 – 20 BV 24.1343 – juris Rn. 44). Den in der jeweiligen Packungsbeilage (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b AMG) und den Fachinformationen (§ 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. c AMG) der zugelassenen Masernimpfstoffe zwingend aufzuführenden Gegenanzeigen kommt insofern maßgebende Bedeutung zu. Die Angabe der Gegenanzeigen in der Packungsbeilage und den Fachinformationen ist nicht nur Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Fertigarzneimitteln, sondern liegt auch der arzneimittelrechtlichen Zulassung der Impfstoffe zugrunde (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 AMG). Entsprechend der von den Herstellern der zugelassenen Impfstoffe genannten Gegenanzeigen können auch Allergien grundsätzlich eine medizinische Kontraindikation begründen; allerdings muss in diesem Fall der Bestandteil bzw. müssen die Bestandteile des Impfstoffs bezeichnet werden, gegen den/die eine Allergie besteht. (BayVGH, B.v. 12.6.2025 – 20 CS 25.927 – BeckRS 2025, 13959 - Rn. 32; BayVGH, U.v. 5.12.2024 – 20 BV 24.1343 - BeckRS 2024, 36848 Rn. 44f.).

- 9 Eine medizinische Kontraindikation in dem beschriebenen Sinn wird mit dem ärztlichen Attest jedoch nicht bescheinigt. Dass in der Familie der Antragstellerin zu 1) väterlicherseits unerwünschte Arzneimittel- und Impfreaktionen bekannt seien und dass es bei der Tante und der Cousine mütterlicherseits Lebensphasen mit Affektkrämpfen gegeben habe, ist für die Frage, ob in der Person der Antragstellerin zu 1) ein die Impfung gegen die Masern hindernder Umstand vorliegt, unbeachtlich. Die allgemeinen Ausführungen zu möglichen familiären Unverträglichkeiten beziehen sich schon nicht auf die Antragstellerin zu 1) selbst.
- 10 b. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerde legt § 20 Abs. 12 Satz 2 bis 6 IfSG für den Fall der Nichtvorlage eines Nachweises innerhalb angemessener Frist ein flexibles Entscheidungsprogramm fest. Die in der genannten Vorschrift vorgesehenen Befugnisse räumen der Behörde ein Entschließungs- und Ausübungsermessen zur Durchsetzung des gesetzlichen Ziels des öffentlichen Gesundheitsschutzes (vgl. BT-

Drs. 19/13452 Seite 31; vgl. auch BVerfG, 21.7.2022 – 1 BvR 469/20 Rn. 75) ein. Damit trägt der Gesetzgeber den unterschiedlichen Fallgestaltungen Rechnung.

- 11 aa. Die in § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG vorgesehene Befugnis zum Erlass eines einrichtungsbezogenen Betretungsverbotes verlangt tatbestandlich lediglich, dass eine zum Nachweis verpflichtete Person diesen nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt. Ist dies der Fall, ist der Behörde ein Entschließungsermessen eröffnet. Je nach Fallgestaltung können die Maßnahmen nach § 20 Abs. 12 Satz 2 bis 4 IfSG in zeitlicher Abfolge oder einzeln angeordnet werden. Anhaltspunkte dafür, dass die Behörde das ihr zustehende Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt hat, werden mit der Beschwerdebegründung nicht aufgeworfen und sind auch sonst nicht ersichtlich.
- 12 bb. Bei den von den Antragstellern vorgelegten ärztlichen Schreiben handelt es sich nicht – wie oben erörtert – um einen Nachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG. Aus diesem Grund war die Behörde nicht befugt, eine ärztliche Untersuchung der Antragstellerin zu 1) nach § 12 Satz 2 IfSG anzuordnen. Den Antragstellern obliegt nach der gesetzlichen Konzeption die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG. Der Antragsgegner ist nicht gehalten, von Amts wegen das Vorliegen einer Kontraindikation zu prüfen oder zu ermitteln (BayVGH, B.v. 21.9.2023 – 20 CS 23.1432 – BeckRS 2023, 26247 Rn. 4; BayVGH, B.v. 14.11.2023 – 20 CS 23.1937 – BeckRS 2023, 34280 Rn. 5; BayVGH, B.v. 8.1.2024 – 20 CS 23.2225 - BeckRS 2024, 645 Rn. 2).
- 13 cc. Angesichts der konkreten Fallgestaltung erscheint es nicht als ermessensfehlerhaft, dass die Behörde vor der Anordnung des Betretungsverbotes von der Einladung der Antragssteller 2) und 3) zu einem Beratungsgespräch verbunden mit der Aufforderung zur Vervollständigung des Impfschutzes für die Antragstellerin zu 1) abgesehen hat. Der Antragsgegner durfte davon ausgehen, dass wegen der bereits zur älteren Schwester der Antragstellerin zu 1) mit den Antragstellern zu 2) und 3) seit November 2023 geführten Korrespondenz und der anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzung (VG München, U.v. 13.1.2025 – M 26a K 24.2800) eine Beratung keinen Erfolg versprach, sondern lediglich eine die Erreichung des gesetzlichen Ziels behindernde Verzögerung ausgelöst hätte.
- 14 Nachdem die in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides gesetzte Frist von zwei Monaten ausreichend lang bemessen sein dürfte, um einen Impfschutz gegen Masern

nachweisen zu können (zu einer Erfüllungsfrist bei Zwangsgeldandrohung BayVGH, B.v. 22.1.2024 – 20 CS 23.2238 – BeckRS 2024, 646 Rn. 13), begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, das Betretungsverbot im konkreten Einzelfall mit der (erstmaligen) Anforderung eines Nachweises nach § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG zu verbinden.

- 15 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Kraheberger

Kokoska-Ruppert

Dr. Wirths